Wien, Donnerstag den 16. Februar 1871. IV. Jahrgang. Nr. 7.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Gegenbemerkungen über den Aufsatz: „Was ist Gegenstand von Verwaltungsgerichtsbarkeit?"

Von Dr. **Carl v. Kißling.**

Es ist in keinem staatsrechtlichen Gebiete eine solche Unklarheit vorhanden, wie in dem des Verwaltungsrechtes. Dies gilt nicht bloß von den oberflächlichen Politikern, wie sie unsere Journalistik bildet, denen man eben eingehende nachhaltige staatsrechtliche Studien nicht zumuthen kann. Auch von den meisten Fachmännern muß behauptet werden, daß sie sich über die Grenzlinien zwischen Verwaltung und Verwaltungsrecht nicht klar geworden sind.

Wir sehen die Resultate dessen in dem nun Jahre dauernden Bemühen von Seite der baierischen Regierung mit der Volksvertretung über die Competenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit einig zu werden — sowie selbst in dem Gesetze des Landes, welches zuerst die Verwaltungsgerichtsbarkeit als eigene Institution eingeführt hat, nämlich im badischen Gesetze vom 5. October 1863, das in den §§ 5 und 15 auch nur die Competenz durch taxativ aufgezählte Fälle normirt.

Darum liegt jetzt unendlich viel daran, über die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit klar zu werden, und jeden Irrthum, von wem er auch kommen mag, entschieden zu beseitigen.

In Rücksicht auf meine wiederholte Beschäftigung mit diesem Gegenstande*) dürfte man es daher nicht als eine Anmaßung ansehen, wenn ich dem in dem Aufsatze des zweiten Präsidenten des badischen Verwaltungsgerichtshofes, Geheimrath Schmitt (Nr. 4 und 5 dieser Zeitschrift) aufgestellten Satze: „daß eine einseitige Verordnung der Verwaltungsbehörden nicht den Rechtstitel zu einer Klage gegen die Organe des Staates bilden kann, und daß Streitigkeiten über Verordnungsverletzungen innerhalb der **Verwaltung** selbst im **Wege** der Beschwerde **bei** der nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde erledigt werden müssen" entgegentrete.

*) Zeitschrift für das Notariat 1861. Zeitschrift für Verwaltung 1869 Nr. 20, 33, 34. 1870 Nr. 7. Gerichtshalle 1869. Verhandlungen des deutschen Juristentages v. J. 1867.

Der Verfasser definirt ganz richtig die Verwaltungsrechtspflege als jene Staatsthätigkeit, welche die Feststellung und Wiederherstellung angeblich verletzter aber bestrittener Rechte der Staatsangehörigen in ihren (öffentlich-rechtlichen) Beziehungen zur Verwaltung als solcher zum Zwecke hat. Ganz richtig bemerkt er, daß nur dann eine Rechtsverletzung eintritt, wenn die Norm, auf welche der Einzelne sich beruft, auch einen den Willen der Regierung und ihrer Organe bindenden Charakter hat.

Im Irrthum ist er aber, wenn er diesen bindenden Charakter den Verordnungen der Regierung nicht zugestehen will.

Wenn ich auch zugeben muß, daß die Regierung die Verordnung als solche, wenn es das Staatswohl erfordert, einseitig abändern darf, so kann ich niemals den Satz unterschreiben, daß sie berechtigt sein dürfe, ihre Verordnung ungeachtet deren allgemeinen Fortbestandes in einem oder mehreren einzelnen Fällen außer Anwendung zu lassen und zu modificiren.

Die Verordnung bindet, so lange sie besteht, die Regierung gerade so wie das Gesetz; und wenn nicht in der Verordnung selbst vorgesehen ist, für besondere Fälle davon abgehen oder sie modificiren zu können, so ist während ihres Bestandes keine Instanz der Verwaltung berechtigt, dies zu thun.

Wer irgend einen Begriff von der Aufgabe der Verwaltung hat, wird gerne zugeben, daß die Regierung die Gesetze so anzuwenden verpflichtet ist, wie es das Staatswohl fordert und daß sie sohin, wenn durch eine Verordnung dies nicht geschieht, auch diese abzuändern berechtigt ist — allein das kann für bereits vorliegende Ansprüche von Einzelnen nur dann geschehen, wenn sich dieses Recht in der Verordnung selbst vorbehalten wurde. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Einzelne ein Recht, nach der wenn auch für das allgemeine Interesse nachtheiligen Verordnung behandelt zu werden, und die Regierung kann nur für künftige Fälle ihre Verordnung beseitigen.

Es wird die Richtigkeit dieser Aufstellungen an einigen Beispielen klar werden.

Die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1870, R. G. B. Nr. 50, betreffend die Fortbildungscurse der Volksschullehrer, bestimmt im § 8, daß jene Lehrer, welche zur Theilnahme an den Fortbildungscursen verpflichtet sind, nebst einer Vergütung für die Reisekosten einen Pauschalbetrag für Zehrkosten erhalten. Es fiele nun einer Landesschulbehörde wegen Mangel ihrer Mittel ein, einem solchen Lehrer diese Vergütung zu verweigern und der Minister bestätigt diese Verweigerung — hätte da der Lehrer nicht einen Rechtstitel zur Klage?

Eine Finanzministerialverordnung bestimmt, daß die bis 30. November 1870 bei den Cassen übergebenen Scheidemünzen im Nominalwerthe ausbezahlt werden. Am 29. November erklärt das Finanzministerium, daß die erst am 30. November einkommenden Münzen nicht mehr als voll anzunehmen sind. Eine Bank hat nun, gestützt auf diese Verordnung, die Münzen erst am 29. abgesendet, so daß sie erst am 30. zur Cassa gelangen, — soll diese nun kein Recht auf die volle Währung haben?

Die Landesgesetze über das Wasserrecht überlassen die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten dem Verordnungswege. Es ist da nun sehr wohl denkbar, daß gewisse Bestimmungen für den Einzelnen Rechte begründen werden, die für bestehende Verhältnisse nicht nach Belieben abgeändert werden können.

Und so lassen sich Hunderte von Fällen geben.

Der Satz: daß eine Verordnung im Allgemeinen kein Recht der Einzelnen gegenüber der Verwaltung erzeuge — ist daher unrichtig*) und damit auch die darauf basirte Behauptung, daß die Verletzung einer Verordnung kein Gegenstand einer Klage sein könne, widerlegt.

Es gibt nur ein, aber dafür vollkommen ausreichendes Moment für die Unterscheidung der Grenzlinie zwischen Klags- und Beschwerde- (Recurs-)weg, und das ist — vom Verfasser richtig angedeutet — die Frage: ist ein concreter Rechtsanspruch oder ein bloßes Interesse verletzt?

Im ersten Falle ist der Weg der Klage — im letzteren der der Beschwerde gegeben — ob aber ein Gesetz oder eine Verordnung verletzt wurde, ist ganz gleichgiltig.

Hat man sich das klar gemacht, dann braucht es keiner casuistischen Feststellung der Competenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit und es werden doch gleichmäßig Staat wie Einzelner in ihren Ansprüchen geschützt bleiben.

Wie bei allen neuen Institutionen wird es darauf ankommen, die erste Einrichtung und Leitung denselben bewährten Händen anzuvertrauen, die sicher, geleitet von festen Grundsätzen, sie ungeachtet der aus bösen wie harmlosen Gründen stammenden Gegnerschaft, ins Leben einführen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat eben so viele Gegner aus bösem Gewissen, wie aus Unverstand.

*) Sehr interessant wäre es gewesen, wenn der Herr Verfasser auch versucht hätte, die Gründe zu widerlegen, welche bei Geheimrath Schmitt die Basis dieses Satzes bilden. Indessen auch die vorliegende kurze Erörterung dürfte wieder zur weiteren Anregung dienen. Bem. d. Red.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch der lediglich in Nachahmung einer fremden Marke auf der Waarenetiquette unbefugt gemachte Gebrauch der Führung des k. k. Adlers und der Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik" begründet eine nach der Gewerbeordnung (§§ 61 und 131) strafbare Handlung.

Die von Joseph K., Leinenzwirnfabrikant in E., der Uebertretung der §§ 6 und 17 des Markenschutzgesetzes vom 7. Dec. 1858, R. G. B. Nr. 230 beschuldigten Leinenzwirnfabrikanten Anton R. H.... und Sohne sind geständig, die Zwirne ihrer Erzeugung mit der auf der Vignette der Emballage angebrachten Aufschrift: „K. k. land. priv. Leinzwirnfabrik à la Joseph K. in E." in Verkehr gebracht zu haben. Wie die Besichtigung der als Beweisstücke producirten Zwirnpakete ergibt, ist die Etiquette zwar nicht jener der Firma K. gleich, wohl aber sehr ähnlich, indem nur statt: „des Joseph K., à la Joseph K." gesetzt ist. Die Pakete der Firma Ant. R. H. sind im Innern mit dem Fabrikszeichen AR. H. versehen. Die Firma H. hielt sich zur Führung dieser Etiquette berechtigt, weil die Marke des Joseph K. bei der Handelskammer nicht registrirt sei, und das Gesetz vom 7. Dec. 1858 nur auf registrirte Marken Bezug habe, weil die beanständeten Waaren nicht als aus der Fabrik des Joseph K, sondern nur à la (nach Art) des Joseph K. angefertigt bezeichnet seien, daher ein strafbarer Thatbestand nicht vorliege, indem nur entweder Nachahmungen von Marken oder die Aneignung einer fremden Firma strafbar seien. Hier liege aber erstlich keine Marke vor, und die Firma wurde sich nicht angeeignet, da die Worte à la eine wesentliche Verschiedenheit von der Firma „k. k. land. priv. Leinzwirnfabrik des Josef K." bewirken. Die der Verhandlung beigezogenen Sachverständigen (§ 25 des M. Sch. G.) erklärten: daß die Vignette auf den aus der Fabrik des Joseph K. stammenden Zwirnen, von jenen auf den von A. R. H. erzeugten Zwirnen ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sei, daß es unter Geschäftsleuten nicht vorzukommen pflege, daß eine fremde Firma benützt werde, daß aber häufig Waaren mit dem, daß selbe à la erzeugt seien, recommandirt werden. Diese Sachverständigen erklärten einstimmig, daß auch für einen Kaufmann von Beruf bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit eine Täuschung durch die mit à la bezeichnete Vignette möglich sei. Diese Täuschung sei im vorliegenden Falle um so mehr möglich, als der Bindfaden, mit dem die Pakete gebunden sind, eben über die Worte „à la" gezogen wird, so daß diese einzige Unterscheidung für den Beobachter verschwindet.

Der Bezirkshauptmann in F. erkannte A. R. H. und Söhne der Uebertretung der §§ 6 und 17 des Patentes vom 7. Dec. 1858, R. G. Bl. Nr. 230, begangen durch Bezeichnung ihrer Erzeugnisse mit der Firma des Joseph K. in E. schuldig und verurtheilte dieselben in Berücksichtigung des mildernden Umstandes, daß der Mißbrauch der fremden Firma bis nun nicht in ausgedehntem Umfange stattgefunden hat, zu einer Geldstrafe von 50 fl. zu Gunsten des Armenfondes zu L., wo die Erzeugungsstätte von A. R. H. und Söhne ist, und in die Kosten des Strafverfahrens.

Der Landespräsident erkannte über den Recurs der Firma H., „daß in der Handlungsweise der Leinzwirnfabrikanten Anton R. H. und Söhne in E. eine Uebertretung des Markenschutzgesetzes füglich nicht erblickt werden kann, da einerseits der mit dieser Aufschrift versehene Etiquettenzettel überhaupt nicht als eine zur Erwerbung eines Alleinrechtes geeignete Marke im Sinne des Markenschutzgesetzes (§§ 1 und 3) anzusehen ist, andererseits aber auch die im § 6 des Gesetzes untersagte Aneignung einer fremden Firma nicht vorliegt, nachdem die fraglichen Etiquettenzettel jenen, deren sich die k. k. landesbefugte Zwirnfabrik des Joseph K. in E. bedient, sehr ähnlich, gleichwohl aber die darauf befindliche Aufschrift mit der Aufschrift auf der letzteren nicht identisch ist, beziehungsweise die Erzeugungsfabrik darin nicht als jene des Joseph K., sondern im Allgemeinen nur als Fabrik à la Joseph K bezeichnet wird. Wohl aber haben sich Anton R. H. und Sohne dadurch, daß sie sich auf den auf der Emballage ihrer Erzeugnisse angebrachten Etiquettenzettel der Bezeichnung: „k. k. landespriv. Leinzwirnfabrik" und des „kaiserl. Adlers" bedienten, einer Uebertretung des § 61 der Gewerbeordnung schuldig gemacht, da diese Bezeichnung, wenn auch der Name der Fabriksinhaber auf der Etiquette fehlt, nach der Natur der Sache nur auf die Fabrik, von welcher die Erzeugnisse als eigenes Product in den Verkehr gesetzt werden, bezogen werden kann, nach der erwähnten Gesetzesbestimmung aber die Führung des kaiserl. Adlers im Schilde und Siegel und der Bezeichnung „k. k. priv. Fabrik" in der Firma eine besondere von der Verleihung der Landesstelle abhängige Auszeichnung ist, daher sich ihrer auch von Gewerbetreibenden, welche, wie die Firma A R. H. und Sohne, mit dem bezüglichen Vorrechte nicht betheilt sind, nicht bedient werden darf." In Abänderung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung verurtheilte der Landespräsident A. R. H. und Sohne wegen Uebertretung der Gewerbeordnung durch Anmaßung der im § 61 der Gewerbeordnung angeführten Auszeichnung auf Grund des § 131 dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe pr. 50 fl., mit Rücksicht auf den erschwerenden Umstand, daß es sich bei jener Anmaßung offenbar darum handelte, mit Hilfe derselben eine Irreführung des Publicums über den Ursprung der fraglichen Erzeugnisse zu ermöglichen und das Markenschutzgesetz zu umgehen. Die von der ersten Instanz ausgesprochene Ersatzleistung der Kosten des Strafverfahrens wurde aufrecht erhalten und zugleich weiters der Firma A. R. H. und Sohne der weitere Gebrauch der Bezeichnung „k. k. landespriv." für die Zukunft ausdrücklich untersagt.

Im Ministerialrecurse stellten H. und Sohne das Begehren, sie von der gedachten Uebertretung durch Anmaßung der im § 61 des Gewerbegesetzes erwähnten Auszeichnungen schuldlos zu erkennen, indem sie sich des kaiserlichen Adlers weder im Schilde noch im Siegel, noch in den Facturarechnungen jemals bedient und zur Führung der beanständeten Etiquettenzettel nur deßhalb berechtigt gehalten hätten, weil die Waaren, deren Emballage mit diesen überdies über den ausdrücklichen Wunsch einer Kundschaft bestellten Zettel versehen sind, aus einem Etablissement herrühren, welches den Titel „k. k. priv. Fabrik" besitzt, und den Reichsadler führen darf. Durch die Anbringung dieser Etiquetten sollte eben nur angedeutet werden, daß die Zwirne aus einem Fabriksetablissement herrühren, welches die im § 61 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorrechte genießt. Auf eine Täuschung des Publicums könne es nicht abgesehen gewesen sein, da die Waare mit den beanständeten Etiquetten nur einer einzigen Kundschaft auf Bestellung geliefert worden ist.

Das Ministerium des Innern entschied im Einverständnisse mit dem Handelsministerium unterm 18. August 1870, Z. 10030, dahin, „daß dem Recurse der Leinzwirnfabrikanten A. R. H. und Söhne

gegen die Entscheidung der Landesregierung, womit dieselben wegen Uebertretung der Gewerbeordnung durch Anmaßung der im § 61 dieses Gesetz angeführten Auszeichnung zu einer Geldstrafe im Betrage von 50 fl. verurtheilt worden sind, unter Bestätigung und aus den Gründen der recurrirten Entscheidung keine Folge zu geben sei."

A. J.

Zur Frage des gewerbsmäßigen Betriebes der Frächterei.

Es wurde erhoben, daß der Realitätenbesitzer und Gemeindevorsteher in M., Joseph E., seit dem Jahre 1859 für das Gußwerk in O. die Eisenwaaren, dann seit circa 20 Jahren die Waaren aus den Eisenwerken zu N. zum Bahnhofe in M., und seit 14 Jahren auch gleichzeitig die Kohle von M. nach N. für den Bedarf der dortigen Werke verfrachte, dann auch die Eisenwaaren vom Gußwerke über das K. . . Alpl nach N. verführe, ohne den Betrieb dieser Unternehmung angemeldet und versteuert zu haben. Nach der Angabe der Gemeindevorstehung in A. verfrachtet E. vom Gußwerke bei O. nach N. jährlich 10—30tausend Centner, und nach M. 5—10tausend Centner, und bezieht bis N. pr. Centner 52 kr. Zum Betriebe dieser Unternehmung unterhält E. 80 schwere Zugpferde und ist mit Allem versehen, was zur ununterbrochenen Führung dieses Geschäftes erforderlich ist. Es wurde weiters constatirt, daß dieses Geschäft so umfangreich ist, daß E. mit den eigenen Zugpferden nicht ausreicht, sondern noch andere Pferdebesitzer in N. und A. zur Besorgung der von ihm als Hauptunternehmer übernommenen Fuhren heranziehen muß, mit welchen wieder besondere Verfrachtungsverträge bestehen. Nach Angaben betrug der Fuhrverdienst des E. zusammen für die Jahre 1867 bis 1869 incl. bei 155.420 fl.

Der Bezirkshauptmann sah sich bei dem Umstande, als E. für diese Unternehmungen weder die gewerbliche Berechtigung erworben, noch dieselbe versteuert hat, veranlaßt, denselben zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern. E. stellte nicht in Abrede für die Gewerkschaft und das Gußwerk in N. das Fuhrwerk beizustellen. Der Bezirkshauptmann erkannte sohin den Thatbestand der Uebertretung des § 132, lit. a der Gew. O. als vorhanden an, weil E. bei diesem großartigen Geschäftsbetriebe unterlassen, das Gewerbe der Frächterei anzumelden und zu versteuern, und verurtheilte denselben zu einer Geldstrafe von 40 fl., unter Vorbehalt seiner weiteren Behandlung nach der mit Hofkanzleidecret vom 7. April 1819, Z. 11.081, kundgemachten a. h. Entschließung vom 20. März 1819.

Im Statthaltereirecurse gab E. ausdrücklich zu, seit dem Jahre 1859 für das Gußwerk in O. Eisen zu verfrachten und schon seit längerer Zeit die Waaren aus dem Eisenwerke zu N. zum Bahnhofe in M. 2c. zu verführen; allein es könne bei ihm von dem gewerbsmäßigen Betriebe des Frachtgeschäftes keine Rede sein, weil die fraglichen Frachtungen früher von ihm nur in Folge einzelner, mit den k. k. Oberverwesämtern geschlossenen Contracte besorgt worden sind, und die dermaligen Frachtungen eben auch nur in Consequenz ähnlicher mit der N . . . O . . .'er Actiengesellschaft geschlossener Verträge ausgeführt werden. Die Ausführung einzelner Transportverträge involvire noch nicht den gewerbsmäßigen Betrieb und unterliege daher weder der Anmeldung noch der Entrichtung der Erwerbsteuer. Er berief sich weiters darauf, daß das Finanzministerium als die den bestandenen Oberverwesämtern unmittelbar vorgesetzte Behörde von den durch ihn besorgten Verfrachtungen für die Eisenwerke bei O. und zu N. in Kenntniß war und sicherlich die Vorschreibung der Erwerbsteuer veranlaßt hätte, wenn es einen gewerbsmäßigen Betrieb des Frachtgeschäftes in seinen Verfrachtungen erblickt hätte.

Die Statthalterei bestätigte das Straferkenntniß der ersten Instanz in der Erwägung, daß das Geschäft der Verfrachtung bei E. das Gepräge eines gewerbsmäßigen Betriebes an sich trage und daß es den gewerbsmäßigen Betrieb nicht aufhebe, wenn E. nur für gewisse Gewerkschaften arbeitet; daß E. daher verpflichtet erscheine, sich nach der Gewerbeordnung in die Regel zu setzen, da nicht die Zahl der bedienten Kundschaften, sondern der seit Jahren regelmäßige und ununterbrochen fortgesetzte Betrieb, zu welchem eigene Betriebsmittel durch Haltung eines so zahlreichen Wagen- und Pferdestandes in Verwendung stehen, entscheidend sei.

Im Ministerialrecurse bemerkt E., daß er die Anmeldung gewiß nicht unterlassen hätte, wenn er dieses Frachtgeschäft für die Ausübung eines Gewerbes hätte halten können; er habe diese jetzt beanständeten Verfrachtungen durch mehrere Jahre unter den Augen des früher bestandenen Bezirksamtes in O. und den Finanzbehörden besorgt; wenn nun diese Verfrachtung nach den Anschauungen der Behörden bisher nicht den Charakter der Ausübung des Frächtergewerbes trugen, so trügen sie ihn auch dermalen nicht.

Das Ministerium des Innern hat mit seiner Entscheidung vom 5. Jänner 1871, Z. 17.379, den Recurs im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium (als auch im Grunde des § 150 der Gew. O. unstatthaft) zurückgewiesen, indem es sich dabei von folgenden Motiven leiten ließ:

„Das Gewerbegesetz gilt nach Artikel IV des Kundmachungspatentes für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung und Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen oder Arbeiten zum Gegenstande haben. Das charakteristische Merkmal des gewerbsmäßigen Betriebes liegt hienach darin, daß Jemand eine unter das Gewerbegesetz fallende selbstständige Beschäftigung des Gewinnes wegen betreibt. Die Beschäftigung des E. als Frächter der bezeichneten Guß- und Eisenwerke fällt nach Artikel IV des Kundmachungspatentes zum Gewerbegesetze unter dieses Gesetz. Daß E. die fragliche Beschäftigung des Gewinnes wegen und selbstständig von seinem andern Wirthschaftsbetriebe ausübt, steht außer allem Zweifel, wenn angenommen wird, daß E die Frächterei mit einer seinen eigenen Bedarf als Grundbesitzer weit übersteigenden Anzahl von Pferden betreibt. Diese Beschäftigung hat den Charakter einer großartigen Unternehmung, wobei es ganz gleichgiltig erscheint, daß E. nicht für Jedermann Frächterdienste leistet.

E. erscheint straffällig nach dem Erwerbsteuergesetze, weil er sich der Entrichtung der Erwerbsteuer zu entziehen wußte, und nach dem Gewerbegesetze, weil er es unterlassen hat, dieses Gewerbe, wozu ihm auch nach den früheren gewerblichen Vorschriften eine besondere Concession erforderlich war, im Sinne der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung anzumelden."

—rb.

Die sogenannten „Gemischtwaaren-Händler" dürfen auch mit Speck handeln.

Der Greisler Franz J. brachte bei der Bezirkshauptmannschaft M. zur Anzeige, daß die „Gemischtwaaren-Händler B. und Tz. in M. Speck im Detail verkauften und bat um deren Abstrafung wegen Uebertretung der Gewerbe-Ordnung. Die Bezirkshauptmannschaft gab dem Greisler J. nachstehenden Bescheid:

„Auf Antrag, gegen die Gemischtwaaren-Händler B. und Tz. wegen Speckverkaufes das Strafamt zu handeln, kann, da der Thatbestand einer Uebertretung der Gewerbegesetze mangelt, nicht eingegangen werden, — und zwar aus folgenden Gründen:

Auf dem Lande in Steiermark haben notorischer Maßen die „Gemischtwaaren-Händler" allzeit mit Specereiwaaren, Schnittwaaren und Landesproducten gehandelt. Zu den Landesproducten gehört aber auch der Speck. Mithin dürfen die genannten Händler auch Speck führen, insbesondere ihn en detail verschleißen. Dies ist auch dem Gesetzeswortlaut entsprechend, denn die Commerzhofcommissionsdecrete vom 21. Juni 1817 und 14. Jänner 1822 besagen, daß eine „vermischte Waarenhandlung" eine solche sei, die ein unbeschränktes Handelsrecht mit allen inländischen und erlaubten ausländischen Waaren in sich fasse.

Die Kaufleute, welche eine „gemischte Waarenhandlung" besitzen und mit allen den bezeichneten Waaren Handel treiben, werden einfach höher besteuert, und sie können, wenn sich ihr Handel der Waarengattung nach ausdehnt, in eine höhere Steuerclasse kommen, aber ein Weiteres ist nicht gegen sie vorzukehren.

Falls nun B. und Tz. wirklich Speck verkauft haben und verkaufen, so sind sie nicht strafbar, sondern, wenn sie bisher in dieser Rücksicht nicht Handel getrieben haben, so kann bei der nächsten Einkommensteuerbemessung darauf Bedacht genommen werden."

Der Greisler J. recurrirte gegen diesen Bescheid an die Statthalterei, bat, daß von dieser die Bezirkshauptmannschaft verhalten werde, im Strafwege gegen die von ihm Beschuldigten vorzugehen, weil nur die Greisler Speck en detail verkaufen dürften und diejenigen, welche mit Landesproducten handelten, eine darauf bezügliche Gewerbsanmeldung machen müßten.

Die steiermärkische Statthalterei erkannte unterm 2. Februar 1871, Z. 1202, also:

„Insofern der Recurs des Greislers J. als Recurs gegen eine strafämtliche Entscheidung betrachtet wird, kann auf denselben aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil dem J. im Sinne des § 300 der St. P. O. kein Recursrecht zusteht, zumal bei Uebertretungen der Gewerbe-Ordnung von Amtswegen eingeschritten werden muß, weßwegen von einem Privatkläger keine Rede sein kann und J. nur als Anzeiger erscheint.

Von einer Verletzung privatrechtlicher Ansprüche kann hier auch nicht gesprochen werden, weil Kläger keinen Privatrechtstitel geltend zu machen in der Lage ist

Wird aber der vorliegende Recurs als Beschwerde wegen Gewerbsausdehnung behandelt, so muß derselbe als unbegründet zurückgewiesen werden, weil den Besitzern von Gemischtwaaren-Handlungen das ausgedehnteste Handlungsbefugniß zusteht und nach dem Hofcommissionsdecret vom 22. Februar 1822 (Band 46 der Sammlung der Gesetze Franz I.) besagten Handlungsleuten der Handel mit allen, nicht außer Handel gesetzten Artikeln gestattet ist." E.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 30. Dec. 1870, Z. 18651, wegen Ueberstempelung der Stempelmarken mit schwarzer Substanz.

Die durch die Staatsdruckerei vorgenommenen Untersuchungen und mehrere strafgerichtliche Verhandlungen haben gezeigt, daß die in letzterer Zeit von den Behörden und Aemtern bewerkstelligte Ueberstemplung der Stempelmarken vorzugsweise mit blauer Farbe geschehe, und daß dieser Vorgang häufig die Ursache von Stempelgefällsverkürzungen bilde, indem eine derartige Obliterirung mittelst Chemikalien ohne besondere Schwierigkeiten entfernt, die bereits gebrauchten Stempelmarken daher wiederholt verwendet werden können.

Das k. k. Finanzministerium hat sich aus diesem Grunde veranlaßt gesehen, die unterstehenden Finanzorgane anzuweisen, künftighin nur eine gute Buchdruckerschwarze zur Obliterirung verwenden zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ueberstemplungsabdrücke möglichst rein und leserlich ausgeführt werden, zu welchem Zwecke eine öftere Reinigung der Stampiglien von der eingetrockneten überflüssigen schwarzen Farbe mittelst Benzin und Bürste erforderlich und leicht zu besorgen ist.

Ueber den vom k. k. Finanzministerium ausgesprochenen Wunsch beehre ich mich Euer . . . . . hievon mit dem Ersuchen um die gefällige Veranlassung in die Kenntniß zu setzen, daß von Seite der unterstehenden Behörden und Aemter bei der Obliterirung der Stempelmarken, insoferne es etwa nicht schon der Fall sein sollte, in der für die Finanzbehörden vorgezeichneten Weise vorgegangen werde.

Verordnung des Ministers des Innern vom 10. November 1870, Z. 16622, betreffend das Aufrechtbestehen der Bestimmung, wornach aus dem Orden der barmherzigen Brüder austretende Chirurgen, welche nicht als Wund- und Geburtsärzte approbirt sind, zur Ausübung der chirurgischen Praxis nicht berechtigt sind.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat der Minister für Cultus und Unterricht unterm 30. October d. J., Z. 5021, entschieden, daß die mit dem Unterrichts-Ministerialerlasse vom 21. September 1855, Z. 13790, ergangene Vorschrift, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k Universitäten ihre Rigorosen bereits bestanden haben und hierüber aus der Medicin, Chirurgie oder Pharmacie diplomirt worden sind, ein Duplicat des Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werden soll, durch die Staatsgrundgesetze als beseitigt zu betrachten ist. Von dieser, demnächst im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht erscheinenden Entscheidung setze ich Euer . . . . mit dem Bemerken in die Kenntniß, daß dadurch der Erlaß der Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1856, R G Bl. Nr. 71, insoferne hienach die als Chirurgen, d. h als Wundärzte, und nicht als Wund- und Geburtsärzte approbirten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtiget sind, die chirurgische Praxis auszuüben, nicht abgeändert wird.

Erlaß der k. k. Statthalterei für Steiermark vom 5. April 1870, Z. 627, betreffend den Vorgang der Vereinsbehörden erster Instanz gegenüber der Thätigkeit der Vereine bei Vertheilung von Druckschriften.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen der Vereinsbehörden erster Instanz vorgekommen, in welcher Weise gegenüber dem gegenwärtig auch hierlands von verschiedenen Vereinen an den Tag gelegten Streben, ihre Thätigkeit namentlich auf die Vertheilung von Druckschriften auszudehnen, vorzugehen sei.

Um nach dieser Richtung ein vollkommen gleichförmiges, dem Stande der dermaligen Gesetzgebung entsprechendes Vorgehen der Vereinsbehörden erster Instanz zu bewirken, anderseits jeder Mißdeutung der statutenmäßigen Befugnisse durch die verschiedenen Vereine im Vorhinein entgegen zu wirken, finde ich Nachstehendes zur Benehmungswissenschaft zu erlassen.

Bezüglich der Verbreitung von Druckschriften in der Begriffsbestimmung des § 6 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl., Z. 6, v. Jahre 1863) sind nur die Vorschriften der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und des Preßgesetzes maßgebend.

Hiernach ist die Zulässigkeit jedes gewerblichen Verkehrs mit Druckschriften nach der Gewerbeordnung und den Bestimmungen der §§ 3, 23 des Preßgesetzes zu beurtheilen.

Die „unentgeltliche" Verbreitung von Druckschriften ist, insofern sie unter den Begriff des Vertheilens von Druckschriften im Sinne des § 23, Absatz 1, des Preßgesetzes fällt, absolut verboten.

Wenn sich also auch Vereine in ihren Statuten als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke die Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften zur Aufgabe gestellt haben, so versteht es sich von selbst, daß sie in Verfolgung dieses Zweckes die im Preßgesetze, resp. der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften beobachten müssen.

In Berücksichtigung des Eingangs erwähnten Bestrebens verschiedener hierländigen Vereine sind demnach alle jene Vereine des Amtsbezirkes, deren Statuten auf eine Thätigkeit in Bezug auf die Verbreitung von Druckschriften schließen läßt, auf die im Vorgesagten dargelegten Gesetzesbestimmungen schriftlich aufmerksam zu machen. und deren genaue Einhaltung dringend zu empfehlen. Gegen eine etwaige, ungeachtet dieser Erinnerung vorkommende ungesetzliche Verbreitung von Druckschriften ist im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 17. December 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen (R G. Bl., Z. 7, v. J. 1863) das Entsprechende zu verfügen und zu berichten.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Franz Schrötter den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstand der Amtsbibliothek für Cultus und Unterricht Dr. Salomon Hermann Mosenthal den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämterdirectionsadjuncten in der Ministerrathspräsidialkanzlei Theodor Peßler das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Officialen Rudolf Kautzky das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Officialen in der Ministerrathspräsidialkanzlei Ludwig Pittner taxfrei den Titel und Rang eines Hilfsämterdirectionsadjuncten verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrath der bestandenen Finanzprocuratur in Venedig Dr Anton Smirich zum Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Zara ernannt.

Se. Majestät haben dem pensionirten Statthaltereirathe II. Cl. Joseph Gaigg als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand mit dem Prädicate „Bergheim" verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzbezirkscommissär I. Cl. der Finanzbezirksdirection in Graz Joseph Brandesky taxfrei den Titel und Rang eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Hofsecretären des obersten Rechnungshofes Philipp Melzer und Franz Hanke taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, ferner dem Officialen der Hilfsämterdirection dieses Rechnungshofes Ignaz Albrecht den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjuncten mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Redacteur der kaiserl. „Wiener Zeitung", Sectionsrath Ernst von Teschenberg anläßlich seiner Berufung zur ständigen Dienstesverwendung in das gemeinsame Ministerium des Aeußern den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der galizischen Finanzlandesdirection Ferdinand Prus v. Więckowski zum Finanzrath und Vorstand der Steueradministration in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Tamsweg mit 1600 fl. Jahresgehalt bis 24. Febr. 1871. (Amtsbl. Nr 38.)

Adjunctenstelle bei der steiermärk. Finanzprocuratur mit 1600 fl. eventuell 1400 fl Gehalt definitiv oder in provisorischer Eigenschaft bis Ende Februar 1871. (Amtsbl Nr 40.)

Rechnungsofficialsstelle I. Cl. bei dem Rechnungsdepartement der k. k Landesregierung in Salzburg mit 1000 fl. Jahresgehalt und im Vorrückungsfalle mit 900 fl., eventuell eine Rechnungsofficialsstelle II. Cl. mit 800 fl, beziehungsweise 700 fl., eventuell eine Rechnungsofficialsstelle III. Cl. mit 600 fl. Jahresgehalt bis Ende Februar 1871. (Amtsbl. Nr. 40.)

Bezirkshauptmannsstelle I. Cl. in Dalmatien mit 2000 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung oder Quartiergeld bis 25. Februar 1871. (Amtsbl. Nr. 40.)

Armenarztensstelle in Zwischenbrücken mit 600 fl. Jahresremuneration bis Ende Februar 1871. (Amtsbl. Nr. 43.)

Finanzwach-Oberinspectorsstelle mit 1400 fl. Jahresgehalt und dem Vorrückungsrechte in die 1600 fl., bis 7. März 1871. (Amtsbl. Nr. 45.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.